



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Böhme
REFERAT II A 4
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN II A 4 - 4027-3II-23 561/2018

DATUM Berlin, den 3. Januar 2019

BETREFF: Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO)
HIER: Umsetzung der Empfehlungen
BEZUG: Ihre Eingabe vom 20. Dezember 2018

Sehr geehrte

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2018, in dem Sie nach der Umsetzung der Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) sowie nach Verurteilungen von Abgeordneten fragen. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich Ihre E-Mail als Bürgeranfrage auffasse, denn Sie bitten darin um Prüfung sowie Beantwortung einer Frage. Das Informationsfreiheitsgesetz hingegen gewährt einen Anspruch auf Zugang zu in den Akten vorhandenen amtlichen Informationen.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit von Abgeordneten in Korruptionsfällen möchte ich auf § 108e des Strafgesetzbuches hinweisen, der wie folgt lautet:

Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auf-

trag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,*
- 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,*
- 3. der Bundesversammlung,*
- 4. des Europäischen Parlaments,*
- 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und*
- 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.*

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie*
- 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.*

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Zur Anwendung des Straftatbestandes und konkret zur Strafzumessung möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass ich mich zu Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Einzelfällen nicht äußern kann. Nach dem Grundgesetz ist die rechtsprechende Gewalt den unabhängigen Richtern anvertraut. Es ist allein deren Aufgabe, die Gesetze verbindlich auszulegen und im konkreten Fall anzuwenden.

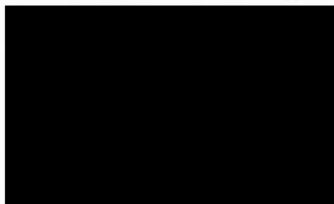
Hinsichtlich der angesprochenen GRECO-Empfehlungen zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete ist Deutschland 2014 evaluiert worden. Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen wird voraussichtlich im Juni in der GRECO-Plenarsitzung erörtert werden, wobei auch ein Compliance-Bericht hierzu angenommen werden wird. Der Bericht wird zeitnah

nach der Sitzung sowohl auf der GRECO-Website als auch auf der Website des BMJV veröffentlicht.

Soweit Sie den Bericht des Bundestages wegen der „Aserbaidtschan-Korruptionsaffäre“ ansprechen, möchte ich Sie zuständigkeitshalber bitten, sich insoweit an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu wenden.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Wir verarbeiten im Zusammenhang mit Eingaben und Anfragen ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere jene personenbezogenen Informationen (u. a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontakt usw.), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bmjbund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.